

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 16. Oktober 2013

Seite 85

Nr. 27

## **Praktikumsordnung vom 27.06.2011 In der Fassung vom 07.10.2013**

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012, S. 672), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 155) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Praktikumsordnung erlassen:

### **Abschnitt 1: Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) In den Bachelorstudiengängen an der Hochschule Hamm-Lippstadt sind die Studierenden gemäß der jeweils geltenden Fachprüfungsordnungen dazu verpflichtet, ein berufsfeldbezogenes Auslands- oder ein berufsfeldbezogenes Praxissemester durchzuführen. Im Rahmen der dualen Bachelorstudiengänge (praxisintegriert) sind darüber hinaus weitere, zum Teil in einem Modul zusammengefasste Praxisphasen zu absolvieren.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnungen und der jeweiligen Fachprüfungsordnungen den Ablauf und die Modulprüfung des Praxissemesters im In- oder Ausland und der Praxisphasen (alles zusammen im folgenden Praktikum genannt) sowie des Auslandssemesters. Darüber hinaus gibt diese Ordnung Richtlinien für die Inhalte des Praktikums und des Auslandsaufenthalts an einer Hochschule.

#### **§ 2 Rechtsverhältnis**

Die Studierenden bleiben während des Praktikums und während des Auslandsaufenthalts an einer Hochschule immatrikuliert und Mitglieder der Hochschule.

### **Abschnitt 2: Praktikum im In- oder Ausland**

#### **§ 3 Praktikum**

- (1) Ein Praktikum ist ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit den unter § 4 angegebenen Zielen. Es wird in Einrichtungen absolviert, die der Zielsetzung des jeweiligen Studiengangs (vgl. § 4) entsprechen und als potenzieller Arbeitsplatz nach Studienabschluss in Frage kommen (wie beispielsweise privates Unternehmen, Forschungseinrichtung, Hochschulen etc.). Den Studierenden soll vom Praktikumssträger eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, aus der insbesondere der Umfang des absolvierten Praktikums hervorgeht.
- (2) Die Studierenden der dualen Studiengänge führen die Praxisphasen und das Praxissemester in den Partnerunternehmen durch, mit denen die Studierenden einen Fördervertrag abgeschlossen haben. Ein Abweichen von dieser Regelung ist nur in begründeten Einzelfällen durch den betreuenden Professor möglich und bedarf der schriftlichen Anmeldung im Campus Office.
- (3) Im Rahmen der Präsenzstudiengänge sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 soll das Ausbildungsverhältnis

durch eine Praktikumsvereinbarung begründet werden. Wenn die das Praktikum anbietende Institution nicht über eine solche Vereinbarung verfügt, kann ein Vordruck auf den Internetseiten der Hochschule Hamm-Lippstadt herunter geladen oder im Campus Office abgeholt werden. In der Praktikumsvereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Studierenden und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

- (4) Die Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln der Praktikumssträger gelten für die Studierenden uneingeschränkt.

#### **§ 4 Zielsetzung**

- (1) Das Praktikum dient der Verbindung von hochschulischer Ausbildung und Berufspraxis.

Für die Studierenden ergeben sich daraus folgende Zielsetzungen:

- Einblick in geeignete Berufsfelder und Anforderungsprofile
- Sammeln berufspraktischer Kenntnisse und Erfahrungen
- Erwerb interkultureller Kompetenzen
- Praktisches Üben interkultureller Kommunikation
- Erwerb von berufsqualifizierender Erfahrung und beruflicher Orientierung
- Erwerb von vertiefenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen
- Erwerb von vertiefenden überfachlichen Qualifikationen
- Praktische Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen
- Erwerb von Anregungen für die weitere Studiengestaltung

- (2) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen eine rein passive Hospitantz durchgeführt werden soll, können nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.
- (3) Die das Praktikum betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor steht dem Praktikumssträger als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **§ 5 Berufsfelder**

Als geeignete Berufsfelder werden solche anerkannt, die einen inhaltlichen Bezug zu den studiengangsbezogenen Modulen zu haben.

#### **§ 6 Dauer**

- (1) Die Dauer des Praxissemesters ist abhängig von dem in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Umfang und umfasst eine Vollzeitätigkeit. Beispielsweise ergibt ein zu absolvierendes Praxissemester im Umfang von 30 ECTS eine Praktikumsdauer von 16 Wochen Präsenzarbeitszeit zuzüglich der Vor- und Nachbereitung und der Anfertigung des Praktikumsberichts. Besondere organisatorische Gründe können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der

Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem genannten zeitlichen Rahmen entspricht.

- (2) Die im Rahmen der dualen Studiengänge zu absolvierenden Praxisphasen werden in der vorlesungsfreien Zeit in den Partnerunternehmen durchgeführt und umfassen eine Vollzeitätigkeit. Die Dauer der Praxismodule sowie der in dieser Zeit genommene Urlaub werden zwischen den Studierenden und den Partnerunternehmen vereinbart und im Fördervertrag dokumentiert. Der im Curriculum des jeweiligen Studiengangs angegebene Leistungsumfang (ECTS) berücksichtigt ausschließlich den Aufwand für den Praktikumsbericht.

### § 7 Durchführung

- (1) Das Praktikum soll möglichst entsprechend dem Studienverlauf nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung in dem dort angegebenen Semester durchgeführt werden. Sofern das Erreichen des Praktikumsziels nicht gefährdet wird, ist eine Aufteilung der Praktikumszeit in mehrere Einheiten möglich. Im Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang kann das Erreichen einer Mindestanzahl von Leistungspunkten als Voraussetzung für den Praktikumsantritt festgelegt werden.
- (2) Wird das Praktikum im Rahmen des Praxissemesters noch vor Ablauf der ersten vier Wochen abgebrochen, so werden die hier bereits geleisteten Zeiten nicht auf ein späteres Praktikum angerechnet. Bei einem späteren Abbruch, also im Falle einer Anrechnung der Zeiten, ist der Praktikumsbericht im Sinne des Absatzes 5 innerhalb von vier Wochen nach Abbruch des Praktikums zu erstellen und mit einer Bestätigung des Praktikumsgebers über die absolvierten Zeiten dem Campus Office zu übermitteln. Der mündliche Vortrag im Sinne des Absatzes 6 findet erst nach Absolvieren der gesamten Praktikumszeit und nach Abgabe des weiteren bzw. letzten Praktikumsberichts statt.
- (3) Eine Abmeldung von dem Praktikumsmodul im Rahmen des Praxissemesters ist nach Absolvieren der Hälfte der Praktikumszeit nicht mehr möglich, es sei denn, das Praktikum wird ohne Verschulden der/des Studierenden abgebrochen. In diesem Fall ist die Abmeldung schriftlich zu beantragen, zu begründen und ggfs. mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei einer Abmeldung ist die bereits geleistete Praktikumszeit nicht anrechenbar.
- (4) Wird das Praktikum im Rahmen einer Praxisphase vorzeitig abgebrochen, so werden die bereits geleisteten Zeiten nicht auf ein neu begonnenes Praktikum angerechnet. Bei einer Abmeldung vom Modul ist die bereits geleistete Praktikumszeit ebenfalls nicht anrechenbar.
- (5) Die Studierenden bemühen sich in Eigeninitiative um ihren Praktikumsplatz im In- oder Ausland. Ein Anspruch gegen die Hochschule auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes in einem Unternehmen besteht nicht.
- (6) Vor Antritt des Praktikums haben die Studierenden das Anmeldeblatt Praktikum der HSHL vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Unterschriften beim Campus Office abzugeben. Das Anmeldeblatt Praxisphase ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase vollständig ausgefüllt beim Campus Office abzugeben.
- (7) Spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht (bei Praxisphasen im Umfang von 5 Seiten, bei Praxissemestern im Umfang von 20 Seiten, jeweils inklusive Deckblatt) in Papier-

form in zweifacher Ausfertigung an das Campus Office zu übermitteln.

Der Praktikumsbericht muss

1. Ein Deckblatt mit folgenden Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift, Matrikel-Nummer, Email-Adresse des/der Studierenden, Modulnummer und Titel des Moduls
  - Name, Anschrift, Sitz etc. des Praktikumssträgers
  - Name, Anschrift und Kontaktdaten des Mentors, Betreuers oder Ansprechpartners des/der Studierenden beim Praktikumssträger
  - Bezeichnung des Praktikums
2. Wenigstens die folgenden Informationen enthalten:
  - Beschreibung des Praktikumssträgers (Tätigkeitsfeld oder Branche, Rechtsform, Größe, etc.)
  - Erkundungsbericht oder Lerntagebuch: Beschreibung der Tätigkeit des/der Studierenden (Aufgabenbereich, Beschreibung der Tätigkeit, konkrete Einbindung in Tätigkeit des Praktikumssträgers, Art der Betreuung, etc.)
  - Reflexionen über den Zusammenhang von hochschulischen Ausbildungsinhalten und der Praktikumsstätigkeit
  - Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung
- (8) Wird das Praktikum im Rahmen eines Praxissemesters durchgeführt, so haben die Studierenden spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters und nach Abgabe des Praktikumsberichts einen mündlichen Vortrag von 15 Minuten vor dem praktikumsbetreuenden Professor bzw. der praktikumsbetreuenden Professorin und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu halten, in welchem die Lernergebnisse anhand einer Präsentation o. ä. dargestellt werden. Weitere Einzelheiten zur Prüfungsform können im Modulhandbuch geregelt werden. Auf begründeten Antrag kann der Termin für den mündlichen Vortrag zum nächst möglichen Datum vorgezogen werden. Über den Antrag entscheidet die bzw. der praktikumsbetreuende Professorin bzw. Professor. Der Termin ist vorzuverlegen, wenn die zu prüfende Person ansonsten ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz verlieren würde.
- (9) Die Gewichtung der schriftlichen und die ggfs. mündlichen Prüfungsleistung zur Bildung der Praktikumsnote wird im Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang festgelegt.

### Abschnitt 3: Auslandsaufenthalt an einer Hochschule

#### § 8 Auslandsaufenthalt

- (1) Absolviert eine Studierende / ein Studierender statt des Praxissemesters einen Auslandsaufenthalt an einer Hochschule, dann kann sie / er an der ausländischen Hochschule
- a) reguläre Studienmodule besuchen und die dazugehörigen Modulprüfungen absolvieren oder
  - b) ein Erkundungsprojekt mit Pionierarbeiten zur Vorbereitung einer Partnerschaft der ausländischen Hochschule mit der Hochschule Hamm-Lippstadt vorbereiten.

Eine Kombination aus a) und b) ist möglich.

- (2) Die Studierenden haben das Formblatt „Auslandssemester“ spätestens eine Woche vor Beginn des Auslandsaufenthaltes im Campus Office abzugeben. Eine schriftliche Leistungsabsprache beinhaltet dabei je nach Ausgestaltung des Aufenthalts gemäß Abs. 1 die zu erbringenden Studienleistungen bzw. die Arbeitsschwerpunkte während des Erkundungsprojekts. Der zu leistende Arbeitsumfang muss den in der jeweiligen Fachprüfungsordnung für das Auslands-/Praxissemester angegebenen Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Als Modulprüfung für das Auslandssemester gelten im Fall von Absatz 1 a) die erfolgreich absolvierten Prüfungen an der Auslandshochschule gemäß Leistungsabsprache. Die von der ausländischen Hochschule an die Hochschule Hamm-Lippstadt übermittelte Bestätigung der erbrachten Leistungen stellt den Nachweis der bestandenen Prüfungen dar. Auf schriftlichen Antrag können die Studierenden statt der Prüfungen an der Auslandshochschule nach ihrer Rückkehr auch eine Prüfung im Sinne des § 7 Absatz 7 bis 9 an der Hochschule Hamm-Lippstadt absolvieren. Der Antrag ist im Rahmen der zu treffenden Leistungsabsprache zu stellen. Im Fall b) ist eine Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 7 bis 9 durchzuführen. Bei einer Kombination aus beiden Varianten sind beide Prüfungsformen möglich. Die Art der Prüfung wird in der schriftlichen Leistungsabsprache festgelegt.

#### **Abschnitt 4: Inkrafttreten**

##### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrem Erscheinen in den amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Praktikumsordnung vom 27.06.2011 tritt außer Kraft.

Hamm, den 16.10.2013

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt